

Tierschutzverstoss

Was tun?

In unserem Wohnblock lebt eine Dame mit zahlreichen Katzen in einer Zwei-Zimmer-Wohnung. Es dringt ein übler Geruch aus der Wohnung und man hört immer wieder Büsi miauen. Ich vermute, dass die Nachbarin eine illegale Zucht betreibt und Sorge mich um das Wohlergehen der Tiere. Wie gehe ich in einem solchen Fall am besten vor?

B. C. aus Kriens

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ISABELLE PERLER

Liebe Frau C.

Tierschutzdelikte werden sehr häufig hinter verschlossenen Wohnungs-, Stall- oder Labortüren begangen. Oft ist der Tierhaltende zudem gleichzeitig die Täterin oder der Täter, weshalb die Verstösse nur selten ans Licht kommen.

Tiere sind daher auf couragierte Augenzeugen angewiesen, die beherzt und der Situation angepasst eingreifen, damit ihnen schnellstmöglich geholfen werden kann. Zudem kann das Tierschutzstrafrecht seine präventive Wirkung nur entfalten, wenn Verstösse konsequent verfolgt werden und die Täter wissen, dass sie mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen. Viele Menschen fühlen sich allerdings unsicher oder hilflos, wenn sie Zeuge eines Tierschutzdelikts werden oder ein solches vermuten. Doch Tierquälereien sind keine Privatangelegenheit und dürfen auf keinen Fall toleriert werden. >



Eine Zuchtbewilligung wird erst benötigt, wenn jemand mehr als 20 Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen pro Jahr abgibt.

Zuständige Behörden – Wo melden?

Für die Durchsetzung des Tierschutzrechts sind die kantonalen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig. Beobachtet oder vermutet man einen Verstoss gegen die Tierschutzvorschriften, sollte man sich stets an die Behörde des Kantons wenden, in dem sich der Vorfall ereignet hat. In welchen Fällen der kantonale Veterinärdienst und wann die Polizei zu informieren ist, hängt vor allem von der Art der mutmasslichen Widerhandlung und der Dringlichkeit des Einschreitens ab.

Beobachtungen von Verstössen betreffend die Haltung und Zucht von Tieren oder den Tierhandel sollten in erster Linie den kantonalen Veterinärbehörden gemeldet werden, weil diese für die Überwachung der erwähnten Bereiche zuständig sind. In der Meldung – wofür in den meisten Kantonen ein Onlineformular zur Verfügung steht – sollten die Umstände so genau wie möglich geschildert werden. Trifft die Veterinärbehörde in der Folge bei einer Kontrolle der Tierhaltung tatsächlich auf eine Rechtswidrigkeit, leitet sie die erforderlichen Massnahmen ein, um den betroffenen Tieren unmittelbar zu helfen und den gesetz-

mässigen Zustand wiederherzustellen. Hierfür stehen ihr in schwerwiegenden Fällen verwaltungsrechtliche Zwangsmittel wie die Beschlagnahme der Tiere oder ein Tierhalte- beziehungsweise Zuchtverbot zur Verfügung. Stellt die Veterinärbehörde ein Tierschutzdelikt fest, ist sie zudem zur Erstattung einer Strafanzeige bei den Strafuntersuchungsbehörden verpflichtet, sofern es sich nicht lediglich um einen Bagatellfall handelt.

Befinden sich Tiere allerdings in unmittelbarer Lebensgefahr oder müssen sie dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden, sollte man sich direkt an die Polizei wenden. Dasselbe gilt, wenn Tiere tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie Opfer einer Straftat geworden sind. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wobei dies nicht zwingend in der Gemeinde des Tatorts geschehen muss. Wird die Anzeige auf einem örtlich nicht zuständigen Polizeiposten erstattet, leitet dieser die Angelegenheit an die zuständige Stelle weiter. Eine Strafanzeige kann übrigens auch «gegen Unbekannt» eingereicht werden, wenn keine Hinweise auf eine konkrete Täterschaft vorliegen.

Foto: shutterstock.com

Beobachtungen dokumentieren

Sowohl bei einer Meldung an die zuständige Veterinärbehörde, als auch bei einer Anzeige bei der Polizei lohnt es sich, allfällige Zeugen aufzuführen und Beweismittel wie Fotos, Filmaufnahmen etc. beizulegen. Dies kann bei den Ermittlungen von grosser Bedeutung sein, damit dem Täter oder der Täterin die Handlung besser nachgewiesen werden kann. Es ist allerdings darauf zu achten, sich beim Beschaffen von Beweisen nicht selbst strafbar zu machen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Bereiche aus der Privatsphäre der mutmasslichen Täterschaft gefilmt oder fotografiert werden, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Ihr konkreter Fall

Da Sie nicht genau wissen, was in der Wohnung Ihrer Nachbarin vor sich geht, lohnt es sich, zunächst einmal das Gespräch mit ihr zu suchen. Sind Sie danach in Ihren Bedenken bestärkt und zeigt sie sich uneinsichtig, empfehlen wir, den kantonalen Veterinärdienst – in Ihrem Fall jener des Kantons Luzern – zu verständigen. Dieser könnte daraufhin anlässlich einer Kontrolle vor Ort prüfen, ob die Katzen tierschutzkonform gehalten werden oder nicht. Sollte die Nachbarin tatsächlich eine Zucht betreiben, wird der Veterinärdienst zudem untersuchen, ob diese legal betrieben wird. Wer mehr als 20 Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen pro Jahr abgibt, muss nämlich über eine kantonale Bewilligung verfügen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen ist unter anderem, dass Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und eine spezifische Ausbildung absolviert wurde. Falls Ihre Nachbarin gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen verstösst, wird der Veterinärdienst die nötigen verwaltungs- und strafrechtlichen Massnahmen gegen sie einleiten und den Tieren helfen.

Es ist allerdings zu erwähnen, dass die Einschätzung, ob tatsächlich ein Tierschutzverstoss im rechtlichen Sinne vorliegt oder nicht, für Laien oftmals schwierig ist. Das Tierschutzrecht legt lediglich absolute Mindestanforderungen an die Tierhaltung und den Umgang mit Tieren fest, die nur gerade die Grenze zu einer Tierquälerei markieren. So erlaubt die Tierschutzgesetzgebung beispielsweise die Haltung von

vier Katzen auf einer Grundfläche von gerade mal sieben Quadratmetern. Für jede weitere Katze werden bloss 1,7 Quadratmeter verlangt. Zusätzlich zu dieser Anzahl dürfen Jungtiere gehalten werden, die noch gesäugt werden. Dementsprechend kann in einer Zwei-Zimmer-Wohnung – sofern der Vermieter damit einverstanden ist – durchaus eine hohe Anzahl an Büsi gehalten werden, und zwar völlig legal. Vorausgesetzt ist natürlich stets, dass die für Katzen vorgeschriebenen erhöhten Ruheflächen, Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten vorhanden sind und jedem Tier ein eigenes Kotkistchen zur Verfügung steht. Ausserdem darf nicht die Gefahr bestehen, dass die Katzen aufgrund der hohen Population in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sein könnten. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und **MLaw Isabelle Perler** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

**STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT**

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org